

Präambel Qualitätsmodell Schulassistenz

Alle Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf diskriminierungsfreie Teilhabe und Teilnahme an allen Bildungsprozessen. Artikel 24 in Verbindung mit den Artikeln 2 und 5 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) werden die Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, also auch die Bundesrepublik Deutschland, verpflichtet, ein hochwertiges inklusives Schulsystem zu entwickeln. Verbunden damit ist das Verbot jedweder Diskriminierung aufgrund von Behinderung (vgl. Artikel 5 BRK). Dafür sind „angemessene Vorkehrungen“ zu treffen (vgl. Artikel 2 BRK).

Grundlagen des Anspruchs

„Angemessene Vorkehrungen“ im Bildungssystem bedeuten, dass durch notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen gewährleistet wird, dass Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung zur barrierefreien, gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Teilhabe an Bildung erhalten. Dies gilt in besonderem Maße für alle Schüler*innen mit einem hohen bzw. sehr spezifischen Unterstützungsbedarf.

Für den personellen Bereich ist dabei eine Ausstattung zu gewährleisten, die diesen vielfältigen Unterstützungsbedarf bedarfsgerecht abdeckt. Dies kann nur durch multiprofessionelle Teams gewährleistet werden. Sie gehören somit zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule.

Nach Bundesrecht (SGB VIII und XII) ist Schulbegleitung bzw. Integrationsassistenz in der Schule Teil der Eingliederungshilfe mit individuellem Rechtsanspruch. In Berlin findet bisher ein System Anwendung, bei dem dieser Teil der Eingliederungshilfe durch eine schulstrukturelle Maßnahme ersetzt wird, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie organisiert und finanziert wird. Die in diesem Zusammenhang zur Anwendung kommenden Verfahren werden durch die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 geregelt. Der Einsatz der Schulhelfer*innen erfolgt vorrangig gruppenbezogen unter Berücksichtigung der sonstigen personellen Ausstattung der jeweiligen Schule sowie der Lerngruppe. Er orientiert sich am Bedarf der ergänzenden Pflege und Hilfe der Betroffenen und ist personenbezogen durch die Schule zu beantragen. Dies erfolgt in Kooperation Berliner Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe.

Ausgangssituation Berlin (Ist)

Im März 2015 wurde die Rahmenvereinbarung zur Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin (RV SchulpfleHi) zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, und den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden unterzeichnet. Die Rahmenvereinbarung leistet einen wichtigen Beitrag zur inklusiven Schulentwicklung in Berlin. Sie ermöglicht den Schulen mit einem Träger der freien Jugendhilfe ihrer Wahl eine Kooperation im Zusammenhang mit Schulhilfemaßnahmen einzugehen.

Um Schülerinnen und Schülern mit komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen und/oder mit intensivem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer körperlichen und geistigen oder Sinnesbehinderungen unab-

Verständnis und Parameter von Schulassistenz

hängig von der gewählten Schulart die Teilhabe und Teilnahme an allen Bildungsprozessen zu ermöglichen, bedarf es neben der sonderpädagogischen Unterstützung zusätzlicher pädagogischer Unterstützung im Sinne einer qualifizierten Assistenz und medizinisch-pflegerischer Hilfen. Sie werden im Folgenden unter dem Begriff „Schulassistentenz“ zusammengefasst. Schulassistentenz soll im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen zur Erreichung der pädagogischen Ziele im Sinne von § 4 SchulG von Berlin beitragen. Sie umfasst die systemische Assistenz und persönliche Assistenz zur Schulischen Teilhabe. Wenn an einer Schule die Zuweisung den Individualbedarf nicht deckt, erfolgt in jedem Fall die Bewilligung einer individuellen, bedarfsorientierten Assistenz für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler.

(Soll): Bedingungen zur Teilhabe und Teilnahme an Bildungsprozessen

Schulassistentenz sollte so gestaltet sein, dass für die Schüler*innen Autonomie und Selbstwirksamkeit erfahren und gemeinsames Lernen befördert wird. Schulassistentenz, pädagogische und sonderpädagogische Förderung sind stets komplementäre und nicht konkurrierende Leistungen. Weder darf die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf sonderpädagogische Förderung zum Wegfall von Schulassistentenz führen, noch darf die Gewährung von Schulassistentenz als Ersatz für sozial- und sonderpädagogische Förderung verstanden werden. Das bedeutet auch die Begleitung der Schüler*innen im schulischen Alltag im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinischer und pflegerischer Versorgung und/oder besonderer und individueller Unterstützung bei der Verrichtung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten sowie der Alltagsbewältigung. Schulassistentenz im Sinne von medizinisch-pflegerischer Hilfe und Kommunikationsassistentenz (für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperlich-motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation, Autismus) beschränkt sich nicht nur auf die Unterstützung der Schüler*innen während des Unterrichts, sondern umfasst den ganzen Tag in der Schule. Damit ist auch die ergänzende Förderung und Betreuung in der Ganztagschule sowie das Lernen an außerschulischen Lernorten eingeschlossen.

Schulassistentenz ist an allen allgemein bildenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie in Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, falls es individuell erforderlich ist und keine Pädagogischen Unterrichtshilfen und/oder Betreuer*innen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen, zu gewährleisten.

Die Aufgaben der Schulassistenten sind in das pädagogische Gesamtkonzept sowie in das Förderkonzept der jeweiligen Schule einzubetten. Sie berücksichtigen dabei die individuellen Bedarfe der Schüler*innen.

Den Empfehlungen des Beirates „Inklusive Schule in Berlin“ vom Februar 2013 folgend, wurde eine Facharbeitsgruppe „Schulhilfe/-assistentenz“ eingerichtet. Die Facharbeitsgruppe erhielt von der Projektgruppe Inklusion den Auftrag, Empfehlungen zur Unterstützung von Schüler*innen mit Behinderungen bzw. besonderen Unterstützungsbedarfen zu erarbeiten. Die Facharbeitsgruppe „Schulhilfe/-Schulassistentenz“, bestehend aus Eltern und Lehrkräften, Vertreter*innen der Behindertenverbände, der Träger der freien Jugendhilfe, der regionalen Schulaufsicht, der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sowie Vertreter*innen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, hat Qualitätskriterien als Grundlage für die Schulassistentenz in Berlin entwickelt. Das vorliegende Qualitätsmodell ist das Ergebnis eines Verständigungsprozesses über die anzustrebenden Ziele bei der Umsetzung schulischer Unterstützung für Schüler*innen mit Behinderungen bzw. besonderen

Auftrag und Vorgehen der Facharbeitsgruppe

Unterstützungsbedarfen in einer inklusiven Schule in Berlin.

Beginnend mit der Bestandsaufnahme rechtlicher Grundlagen, Beispielen der Umsetzung von Schulbegleitung in anderen Bundesländern und der Reflexion der Ausgangslage in Berlin unter Einbeziehung betroffener Eltern, Schulhelfer*innen und Lehrkräften wurden einzelne Unterstützungsbedarfe identifiziert und Maßgaben für die Umsetzung benannt. Die Ergebnisse aus dem Workshop „Schulassistent*innen“ auf dem 4. Fachforum Inklusion in Berlin am 03.06.2015 fanden ebenso Beachtung wie die Expertisen der eingeladenen Vertreter*innen aus Oldenburg und Dortmund zur Umsetzung der Schulbegleitung in ihren Städten.

Die Facharbeitsgruppe erarbeitete anhand eines Qualitätsmodells Kriterien für eine gelingende Schulassistent*innen. Dabei standen die Einordnung von Schulassistent*innen im Kontext inklusiver Schulentwicklung und die **gemeinsame Verantwortung von Schule und Jugendhilfe** bei der Planung und Umsetzung von Schulassistent*innen im Vordergrund. Die Umsetzung des Qualitätsmodells setzt das gemeinsame Verständnis des Schul- und des Jugendbereichs der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Teilhabesicherung und Verfahrenssicherheit voraus. Für die Antragsgenehmigung von Schulassistent*innen müssen verlässliche Entscheidungsgrundlagen geschaffen werden. Grundsätzlich muss es im gesamten Verfahren, an dem Eltern/Erziehungsbzw. Sorgeberechtigte beteiligt werden, mehr Transparenz sowie Rechtssicherheit geben.

Zentrale Empfehlungen / Grundverständnis der Facharbeitsgruppe

Während das vorliegende Modell der Schulassistent*innen den bedarfsgerechten Bildungs- und Teilhabeanspruch von Schüler*innen mit Behinderung sicherstellen soll, ist ein Präventionsansatz das weitergehende und von der Facharbeitsgruppe favorisierte Modell:

Die Schüler*innen und damit die Schulen benötigen Rahmenbedingungen für dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistent*innen zur verlässlichen, bedarfsgerechten und professionellen Unterstützung für Schüler*innen von Teilhabeleistungen für ihren inklusiven Bildungsauftrag. Schulassistent*innen wäre dann unabhängig vom Beschäftigungsträger als Profession fest in die Teamstruktur, die am jeweiligen Schulstandort besteht, eingebunden.

Die erarbeiteten Qualitätsstandards basieren auf verschiedenen Ebenen.

1. Orientierungsqualität:
Zu welchem übergeordneten Ziel soll die Schulassistent*innen beitragen?
2. Ergebnisqualität:
Was wird bei den Beteiligten (SuS, Lehrkräfte, Eltern, päd. Mitarbeiter*innen, Schulassistent*innen) konkret erreicht?
3. Prozessqualität:
Wie wird es umgesetzt?
4. Strukturqualität:
Welche Ressourcen werden eingesetzt?

Qualitätsmodell

Zusammen konkretisieren die Qualitätskriterien die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Schulassistent*innen in Berlin.

Die Unterstützung von Schüler*innen zur diskriminierungsfreien Teilhabe und Teilnahme an allen Bildungsprozessen durch Schulassistent*innen erfordert die Überarbeitung der jetzt gültigen Verwaltungsvorschrift Schule Nr.7/2011 auf Grundlage der von der Facharbeitsgruppe „Schulhilfe/-assistent*innen“ erarbeiteten

Implikationen des Modells – weiteres Verfahren

Qualitätsstandards sowie ggf. weiterer Rechtsvorschriften.

Es erscheint geboten, den Prozess der Weiterentwicklung von Rechts- und Verfahrensvorschriften durch Mitglieder*innen der FAG „Schulassistenz“ und der früheren FAGen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperlich-motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation sowie Autismus bezüglich der Konkretisierung der praktischen Umsetzbarkeit begleiten zu lassen. Hierzu gehört insbesondere die Tätigkeitsbeschreibung in Abgrenzung zu Erzieher*innen, Facherzieher*innen für Integration, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Betreuer*innen und auch Lehrkräften.

Mitglieder der Facharbeitsgruppe wünschen sich für Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung über den grundsätzlichen Bedarf von Schulassistenz und die Zahl der gewährten Stunden für Schulassistenz rechtliche Schritte einleiten zu können. Dies würde auch eine entsprechende Erstellung eines Bescheides, die es derzeit nicht gibt, erfordern.

Weitere Überlegungen einzelner Mitglieder der FAG

**27.12.2016 Senatsverwaltung für Bildung
FACH AG Schulhilfe/Schulassistenz**

Qualitätsmodell von Schulassistenz im Rahmen ganztägiger Bildung und Erziehung,

	Orientierungsqualität	Ergebnisqualität	Prozessqualität	Strukturqualität
<p>Anspruch, Antragsverfahren und Zielgruppe</p>	<p>1. Durch die „angemessenen Vorkehrungen“ (siehe Präambel) von Schulassistenz wird allen Schüler*innen volle und aktive Teilhabe an ganztägiger Bildung und Erziehung ermöglicht.</p> <p>2. Schulassistenz, pädagogische, sozialpädagogische und sonderpädagogische Unterstützung sind als komplementäre Integrationsleistungen im Rahmen ganztägiger Bildung und Erziehung verankert</p>	<p>1. Alle Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 und 54 SGB XII und § 35a SGB VIII sind grundsätzlich berechtigt, Maßnahmen der Schulassistenz zu erhalten</p> <p>2. Schulen mit Schüler*innen, für die ein Unterstützungsbedarf durch Schulassistenz festgestellt wurde, erhalten eine verlässliche und bedarfsgerechte Ressource für Schulassistenz.</p> <p>3. Schulen erhalten gemäß dem Anteil an Schüler*innen mit Anspruch auf Schulassistenz eine Grundausrüstung</p>	<p>An den Schulen findet ein Aufnahmegespräch statt (Schulleitung oder beauftragte Pädagog*innen), in dem auch der Bedarf an schulischer (ganztägiger) Unterstützung besprochen wird.</p> <p>Bei vermutetem Bedarf an Schulassistenz findet ein Gespräch zwischen Schule und den Erziehungsberechtigten statt</p> <p>Schule berät die Erziehungsberechtigten in Kooperation mit dem SIBUZ über Möglichkeiten der Antragstellung auf Teilhabesicherung.</p> <p>Ein abgestimmter Leitfaden zur Schulassistenz liegt vor, der eine Checkliste benötigter Unterlagen der Schule sowie einen Kriterienkatalog für Zusatzbedarf an persönlicher Assistenz zur Teilhabesicherung enthält.</p> <p>Die zuständige Schule beantragt im Einverständnis mit den Eltern Maßnahmen zur Schulassistenz bei der Schulaufsicht.</p> <p>Schule dokumentiert und überprüft den Bedarf an</p>	<p>Jede Schule erhält bezogen auf den Anteil an Schüler*innen mit Anspruch auf Schulassistenz eine Grundausrüstung, die im Wesentlichen den Bedarf an Schulassistenz deckt.</p> <p>Der Zusatzbedarf an persönlicher Assistenz entsteht bei Nichtabdeckung des individuellen Bedarfs durch die Grundausrüstung, kann jederzeit beantragt werden und wird nach Prüfung realisiert.</p>

	Orientierungsqualität	Ergebnisqualität	Prozessqualität	Strukturqualität
Kooperation Schule – Jugend	Die Organisation der Hilfe erfolgt zeitnah, flexibel und gibt allen Beteiligten Sicherheit und Orientierung.	1. Das Verfahren ist einfach und transparent. 2. Schule und Jugend übernehmen gemeinsam Verantwortung für eine vollumfängliche Teilhabe und Förderung der Entwicklung für Schüler*innen mit spezifischem und hohem Unterstützungsbedarf.	Schulassistent (standardisiertes Formular) in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung über Maßnahmen der Schulassistent bezogen auf den Anspruch auf Schulassistent gemäß Teilhabeanpruch wird von der Schulaufsichtsbehörde entschieden. Die Schule wird über die Entscheidung informiert. Hilfen im schulischen und außerschulischen Bereich können bei Bedarf personell identisch erfolgen. Schule und Jugendamt wirken gemeinsam bei der Planung der Unterstützung für die Schüler*innen im Sinne umfassender Teilhabe und Bildung. Alle an der Förderung beteiligten Personen wirken bei der Bildungs- und Teilhabepanung zusammen.	Jugend, SIBUZ und Schulaufsicht kooperieren. Jugend erhält zusätzliche personelle Ressourcen, um dauerhaft mit dem SIBUZ zu kooperieren.
Qualität von Schulassistent	1. Schulhilfe/-assistent unterstützt fachkompetent und wirksam die Teilhabe der Schüler*innen an der ganztägigen Bildung und Er-	1. Alle Schulassistent*innen werden für die Aufgaben und die individuellen Bedarfe der ihnen anvertrauten Schüler*innen bei Aufnahme der Tätigkeit und	Schulassistent erfolgt auf der Grundlage einer behindertenspezifischen Aufgabenbeschreibung. Eine entsprechende Muster-BAK	Der Träger sichert die Fortbildungsangebote. Es gibt fortlaufend behinderungsspezifische

	Orientierungsqualität	Ergebnisqualität	Prozessqualität	Strukturqualität
	<p>ziehung.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Tätigkeit der Schulhilfe/-assistenz ist attraktiv. Die Abgrenzung zu anderen Professionen ist geklärt 	<p>zeitnah bei Veränderung der Bedarfe qualifiziert.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Tätigkeit der Schulhilfe/-assistenz wird entsprechend der geforderten Qualifikation bezahlt. Die Aufgaben der Schulhilfe/-assistenz sind für alle Beteiligten klar definiert. 	<p>(Beschreibung des Aufgabenkreises) liegt vor.</p> <p>Es finden gemeinsame Gespräche von Pädagog*innen, Schulassistent*innen und den Erziehungsberechtigten mit Beginn der Maßnahme und prozessbegleitend.</p> <p>Der Träger und die Schulassistent*innen informieren die Schulleitung über ihre Fortbildungen und weisen diese nach.</p>	<p>Fortbildungsangebote für Schulassistent*innen, die grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Fortbildungszeit ist Arbeitszeit</p> <p>In die Rahmenvereinbarung werden der Qualifikation angemessene Vergütungen aufgenommen.</p>
Integration von Schulassistenten	<ol style="list-style-type: none"> Schulassistenten sind anerkannt und werden geschätzt. Rollen und Aufgaben der jeweiligen Professionen in der ganztägigen Bildung und Erziehung sind allen bekannt und ergänzen sich gegenseitig. 	<p>Schulassistenten sind fest in das pädagogische Team integriert und sind in die Förderplanung einbezogen.</p>	<p>Alle an der Förderung beteiligten Personen planen und gestalten gemeinsam den ganztägigen Entwicklungsprozess auf Grundlage des individuellen Unterstützungsbedarfs (siehe Förderplan)</p> <p>Bei der Beschreibung der Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten im gemeinsamen Lern- und Entwicklungsprozess im Ganztags sind die Expertisen der sonderpädagogischen Fachrichtungen für die spezifischen Anforderungen berücksichtigt.</p>	<p>Die Teilnahme an schulischen Sitzungen und Veranstaltungen ist Arbeitszeit.</p> <p>Die Infrastruktur des Arbeitsplatzes ist sichergestellt.</p> <p>Für die Schulassistenten gibt es feste Ansprechpartner*innen in der Schule.</p>

	Orientierungsqualität	Ergebnisqualität	Prozessqualität	Strukturqualität
<p>Beteiligung</p>	<p>1. Das Verfahren ist transparent und gibt Orientierung. 2. Schüler*innen, Erziehungsberechtigte, Jugendämter und Schulen sind Partner in einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsprozess. 3. Die Beteiligung führt zu Effizienz und hoher Zufriedenheit bei allen Beteiligten.</p>	<p>1. Die Erziehungsberechtigten sind in alle Planungs- und Steuerungsprozesse einbezogen. 2. Schüler*innen sind gemäß ihrem Entwicklungsstand in die Planungs- und Steuerungsprozesse einbezogen.</p>	<p>Die Schülersistent*innen werden in der Gesamtkonferenz vorgestellt. Die Schülersistenz nimmt als beratendes Mitglied an der Gesamtkonferenz sowie nach Bedarf an weiteren Sitzungen teil.</p> <p>Es finden verabredete, regelmäßige und verankerte gemeinsame Besprechungen der Klassenteams unter Beteiligung der Schülersistenz statt.</p>	
			<p>Im Rahmen des Aufnahmegespräches findet eine Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten sowie eine Erläuterung des Verfahrens zur Antragstellung durch die Schule statt.</p> <p>Die Expertise der Erziehungsberechtigten – und der Kinder/Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand - zu ihren Kindern/Jugendlichen wird im Rahmen des Aufnahmegespräches eingeholt und dokumentiert.</p> <p>Hierfür steht ein Gesprächsleitfaden zur Verfügung. Schule informiert auf Übergangsebene Elternabende über die</p>	

	Orientierungsqualität	Ergebnisqualität	Prozessqualität	Strukturqualität
			<p>Möglichkeiten von Schulassistenten an der Schule. Bei Antragstellung auf Schulassistenten erhalten Erziehungsberechtigte eine Kopie des Antrags und werden über die Entscheidung des Antrags schriftlich informiert.</p>	

**27.12.2016 Senatsverwaltung für Bildung
FACH AG Schulhilfe/Schulassistenten**

Als Grundlagenpapier der Fach AG dienten die parallel entstehenden "Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schulassistenten in einem inklusiven Schulsystem"[1].

Aus dieser Grundlage heraus wurde Gästen in die FAG eingeladen. Hier war ein wesentliche Erkenntnis die Notwendigkeit, dem kommenden BTHG gerecht zu werden - z.B. in der Bedarfsermittlung, Einverständnis zum Poolen und die Erstellung von rechtssicheren Bescheiden. Diese Erkenntnisse flossen entgegen der Forderung der Interessenvertretungen nicht in das Berliner Qualitätsmodell ein.

Auch im Umsetzungsvorschlag 2021 bleibt dieser größte Knackpunkt ungelöst - es bleiben freiwillige Leistungen für Berliner Schulhilfe durch die Senatsverwaltung Bildung, Teilhabeleistungen nach entsprechenden Verfahren gem. SGB IX bleiben davon unberührt. Somit auch die Zuständigkeitsstreitereien bestehen.

[1] <https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-20-16-schulassistenten.pdf>